Stellungnahme
der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft - ver.di
zur anstehenden Novellierung des Filmförderungsgesetzes

1. Vorbemerkung

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) bedankt sich für die Gelegenheit, sich an der Anhörung zum geltenden Filmförderungsgesetz (FFG) beteiligen zu können. Mit dieser Stellungnahme macht sie davon Gebrauch und weist im Folgenden auf den nach ihrer Ansicht wesentlichen Handlungsbedarf hinsichtlich der anstehenden Überarbeitung des FFG hin. Die Anmerkungen beziehen sich auf den Diskussionsentwurf zum FFG vom 9.11.2015.

2. Berücksichtigung von sozialen Mindeststandards und Diversity-Aspekten bei den Förderkriterien

Noch immer hat die Berücksichtigung sozialer Mindeststandards bei den Förderkriterien keinen Eingang in das FFG gefunden. ver.di schlägt deshalb vor, dass die in der Filmwirtschaft vereinbarten Sozialstandards eine Berücksichtigung bei den allgemeinen Förderungsvoraussetzungen in § 41 FFG finden, etwa als Ergänzung einer eigenen Ziffer des § 41 Abs. 1:

> „der Hersteller darlegt, ob für die Filmproduktion ein Tarifvertrag unmittelbar gilt und zugleich die Einhaltung der darin enthaltenen Mindestregelungen gegenüber den Beschäftigten gewährleistet."

Damit soll einer Marktverzerrung bei der Förderung von tarifgebundenen und nicht tarifgebundenen Produktionen entgegengewirkt werden. Denn erfahrungsgemäß wird häufig auch bei nicht tarifgebunden Produktionen mit den tarifvertraglich vereinbarten Gagen und Beschäftigungsbedingungen kalkuliert, ohne individualvertraglich dementsprechende Mindestansprüche für alle Beschäftigten zu gewähren. Insbesondere bei Kinofilmproduktionen wird zwar bei der Gagenkalkulation die tarifvertragliche Mindestvergütung eingehalten, aber die finanziellen und sozialrechtlichen Folgen der Arbeitszeitregelungen, etwa bei der Abgeltung von Mehrarbeit über Zeitkonten, nicht eingehalten. Als Folge haben Filmschaffende Probleme die

zustehenden Ansprüche auf sozialversicherungspflichtige Beschäftigungstage in vollem Maße zu erreichen.

Darüber hinaus sollten in die Fördervoraussetzungen auch Gender- und Diversity-Aspekte Eingang finden, so dass eine ausgeglichene Förderung nicht nur Männer und Frauen berücksichtigt, sondern die Repräsentanz aller Gesellschaftsschichten, kulturellen Hintergründe und Geschlechteridentitäten angestrebt wird. Nachweislich ist keine annähernd gleichmäßige Berücksichtigung beider Geschlechter bei der Beschäftigung in den unterschiedlichen Gewerken zu verzeichnen. So ist in den Gewerken Licht und Bühnentechnik, bei Regie und Kamera und im Bereich Produktionsleitungen häufig weniger als ein Drittel der Beschäftigten weiblich.

Beim Schauspiel sind die Verhältnisse ausgewogen, aber schon im Bereich Ton, FilmeditorInnen und den Gewerken der Ausstattung, wozu Szenenbild, Requisite, Kostüm- und Maskenbild gehören, sind Männer zu weniger als einem Drittel beschäftigt.

Die diesjährige Novelle des FFG muss sich diesen Aspekten, der Steuerung von Filmförderungen hin zu mehr Geschlechtergerechtigkeit und Berücksichtigung aller in der Gesellschaft lebenden kulturellen Gruppen und vielfältigen Identitäten annehmen und soll den Förderentscheidungen konkrete Auflagen machen, dass Filmproduktionen, die dem Diversity-Gedanken stärker als andere folgen, deshalb in der Gesamtbewertung aller für die Förderungsentscheidung relevanter Kriterien bevorteilt werden.

3. Berücksichtigung von tarifvertraglichen Urhebervergütungen als vorabzugsfähige Kosten

Die Filmförderungsanstalt (FFA) soll bei Filmproduktionen eine zusätzliche Kostenposition als Vorabzug vor Erstattung der Fördermittel, also bei Tilgung des Förderdarlehens nach § 72 FFG, anerkennen. Die Produzentenallianz einerseits und die Schauspielgewerkschaft BFFS zusammen mit ver.di andererseits haben eine tarifvertragliche Vergütungsregel auf Basis von § 32 UrhG abgeschlossen, die Filmurheberinnen und -urhebern sowie Filmkünstlerinnen und -künstlern eine angemessene zusätzliche Vergütung für die Nutzung ihrer Leistungen gewähren soll.

Diese Gruppen sollen ab einem bestimmten Auswertungserfolg, der mit der Rückführung der Eigenmittel der Produktionsfirma eintritt, an allen Erlösen beteiligt werden. Das bedeutet, dass im Laufe der Rückzahlung von För-

dermitteln diese Erlösbeteiligungen als abzugsfähige Kosten der Produktionsfirma anerkannt werden sollen.

Eine solche im § 72 FFG gesetzlich vorgesehene Anerkennung der Vorabzugsfähigkeit würde zwar zu einer Verzögerung der Rückführung, teils auch zu einer gewissen Reduktion der Rückführungsquote in der FFA führen. Die Anerkennung und Regelung von Beteiligungsansprüchen der Filmurheberinnen und –urheber sowie Filmkünstlerinnen und -künstler geschieht aber auf der Grundlage eines gesetzgeberischen Auftrages, den der Bundestag im Jahr 2002 mit der Änderung des Urhebervertragsrechts formuliert hat. Eine angemessene Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg des Filmwerks ist seither Pflicht der Produktionsunternehmen.

ver.di und die Produzentenallianz sind sich darüber einig, dass es sich bei der Erlösbeteiligung letztlich um die rechtssichere Ausgestaltung dieser gesetzlichen Zahlungspflicht handelt. Entsprechende Beteiligungsansprüche, die aus den der Produzentin bzw. dem Produzenten zufließenden Bruttoerlösen zu finanzieren sind, sollen deshalb bei der Ermittlung der zurückzuführenden Mittel in Abzug gebracht werden können. Die Filmförderung hat im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben die Belange der Produzentinnen und Produzenten genauso wie die der Filmschaffenden zu berücksichtigen.

ver.di ist deshalb der Auffassung, dass die Filmförderung insofern auch den gesetzlich begründeten Anspruch auf erfolgsabhängige Erlösbeteiligungen zu berücksichtigen hat. Solche Erlösbeteiligungen aber können weder allein der Produzentin bzw. dem Produzenten überlassen noch den Filmurheberinnen und -urhebern sowie Filmkünstlerinnen und -künstlern vorenthalten werden.

4. Verbesserung der Beschäftigungssituation als allgemeine Aufgabe der FFA

Das Filmförderungsgesetz, das als Aufgabe der FFA vorsieht, die Struktur der deutschen Filmwirtschaft zu verbessern, kann aus Sicht der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft die Struktur der Beschäftigung in der Branche nicht ausblenden. Die nach dem FFG eingesetzten Mittel sollten deshalb im Sinne eines Standortfaktors auch dazu dienen, die Beschäftigungsstruktur und -situation der in Deutschland ansässigen professionellen Filmschaffenden zu fördern. ver.di schlägt deshalb vor, in § 1 Abs. 1 Satz 1 FFG sowie analog in § 2 Abs. 1 Satz 1 FFG zu ergänzen:

> „Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films sowie zur Verbesserung der Struktur der deutschen Filmwirtschaft <u>und ihrer Beschäftigungssituation</u> durchzuführen"

5. Filmabgabe ausländischer VoD-Anbieter

Seit Inkrafttreten der letzten FFG-Novelle zum 1. Januar 2014 sind auch ausländische Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (VoD), die in Deutschland Umsätze generieren, verpflichtet, sich an inländische Regeln zu Steuern und Abgaben und damit auch der Filmabgabe zu beteiligen (§ 157 Abs. 2 FFG). Aufgrund Bedenken der Europäischen Kommission hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Europarecht wird diese Regelung jedoch derzeit nicht angewendet, eine Beteiligung der ausländischen Videowirtschaft an der Filmabgabe findet damit de facto nicht statt.

Aus Sicht von ver.di ist die Regelung jedoch europarechtlich unbedenklich, weil eine Benachteiligung ausländischer VoD-Anbieter nicht gegeben ist. Da sich Video-Streamingdienste wie Netflix, iTunes oder Amazon Instant mit deutschsprachigen Plattformen und deutschsprachigen bzw. bei fremdsprachlichen Originalen mit synchronisierten Angeboten gezielt auch an deutsche Kundinnen und Kunden wenden und damit hierzulande Umsätze erwirtschaften, ist eine Abgabepflicht gerechtfertigt. Dies gilt umso mehr, als dass die deutsche Filmförderung auch internationalen Produktionen offensteht und damit auch Anbieter wie Netflix und Co. in deren Genuss kommen können. Darüber hinaus würde eine Befreiung ausländischer VoD-Anbieter von der Filmabgabe Anbieter mit inländischem Sitz wie Maxdome oder Watchever benachteiligen; die Folgen wären ungewollte „Abgabenoasen" in Europa.

Der neue §157 Abs.2 setzt unseres Erachtens die Abgabepflicht von in Deutschland nicht ansässigen, aber hier mit deutschsprachigen Angeboten tätigen VoD-Plattformen in gelungener Weise um.

6. Zusammensetzung des FFA-Verwaltungsrates

Bereits bei den vergangenen FFG-Novellen wurde versäumt, der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft einen vollen (ungeteilten) Sitz im Verwaltungsrat der FFA einzuräumen – obwohl die Zahl der Verwaltungsratssitze seinerzeit aufgestockt wurde. So muss sich ver.di als eine der wenigen im Verwaltungsrat vertretenen Organisationen einen Sitz teilen, in diesem Fall mit dem Deutschen Journalistenverband. Als gesellschaftlich relevante Arbeitnehmerorganisation mit über zwei Millionen Mitgliedern, die damit auch Interessen von Abgabeleistern vertritt, und vor allem als umfassende Interessenvertretung von Beschäftigten und als Tarifpartner aller vom FFG erfassten Wirtschaftsbereiche (Kinoproduktion, Fernsehen, Film-

technische Betriebe, Postproduktion und Kinowirtschaft) ist es jedoch unverzichtbar, dass ver.di mit einem vollen Sitz im FFA-Verwaltungsrat vertreten ist. Dies würde eine Ungleichbehandlung gegenüber den anderen Verbänden von Filmschaffenden ausgleichen, die allesamt mit mindestens einem vollen Sitz vertreten sind, aber im Geltungsbereich des FFG deutlich weniger Mitglieder repräsentieren und jeweils auch nur in einem Teilbereich vertreten sind.

7. Zusammensetzung des FFA-Präsidiums

Laut § 12 FFG besteht das Präsidium der FFA aus zehn Mitgliedern, wovon eines auf gemeinsamen Vorschlag der im Verwaltungsrat vertretenen Organisationen der Filmschaffenden gewählt wird. Diese werden im Gesetz abschließend genannt. Dabei findet jedoch die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft als weitaus größte der im Verwaltungsrat sitzenden Filmschaffenden-Organisationen keine Erwähnung.

ver.di darf deshalb über den zu besetzenden Sitz nicht mitentscheiden. § 12 Abs. 2 Ziffer 3 FFG ist demnach wie folgt zu ergänzen:

> „einem vom Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen gewähltem Mitglied aus dem Kreis der von der Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e.V., dem Bundesverband der Fernseh- und Filmregisseure in Deutschland e.V., der AG Kurzfilm e.V., ~~und~~ dem Verband Deutscher Drehbuchautoren e.V. und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di für den Verwaltungsrat benannten Vertreterinnen und Vertreter auf gemeinsamen Vorschlag dieser Organisationen."

8. Zusammensetzung der Förderkommissionen

Die Förderkommissionen der FFA entscheiden über die Verwendung der Fördermittel im Rahmen der Projektfilmförderung. Eine transparente, faire und sachgerechte Mittelvergabe ist dabei im Interesse sowohl der einzahlenden Institutionen als auch der Förderungsempfänger.

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft begrüßt das neue Procedere der Wahl der Förderkommissionen durch den Verwaltungsrat.

9. Geschlechtergerechtigkeit in den FFA-Gremien

Bei der Zusammensetzung der FFA-Gremien spielt die gleichmäßige Berücksichtigung der Geschlechter bisher nur eine untergeordnete Rolle. So trafen die Vorgaben für die Besetzung des FFA-Präsidiums keinerlei Aussage zum Frauenanteil, bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates sollen Frauen lediglich „angemessen berücksichtigt" werden. Dies führte zu einer deutli-

chen Unterrepräsentierung von Frauen in den FFA-Gremien. Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft begrüßt es daher ausdrücklich, dass der Entwurf dem Ziel der Geschlechtergerechtigkeit durch die Anwendung des Bundesgremienbesetzungsgesetzes tatsächliche Geltung verschafft.

10. Wiedereinführung der Weiterbildungsförderung

Bereits in der vorletzten Novellierung des Filmförderungsgesetzes wurde die Weiterbildungsförderung (§ 59 FFG) als ein wichtiges Förderinstrument ersatzlos gestrichen. Nach Ansicht von ver.di besteht jedoch der dringende Bedarf, die Weiterbildungsförderung wieder einzusetzen und gar zu stärken.

Die erneute Aufnahme wäre ein Förderinstrument ganz im Sinne der Zielsetzung nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2 FFG, das es der FFA zur Aufgabe macht, „die gesamtwirtschaftlichen Belange der Filmwirtschaft in Deutschland einschließlich ihrer Beschäftigten zu unterstützen". Vor dem Hintergrund der sich rapide wandelnden Produktionstechniken und zunehmenden internationalen Arbeitsteilung bzw. des damit verbundenen Wettbewerbs bei Koproduktionen müssen Weiterbildungsnotwendigkeiten von Fachkräften auch gefördert werden. Die Streichung war ein vollkommen falsches Signal. Bei der Weiterbildungsförderung geht es darum, die Qualifikationen der Beschäftigten in der Filmwirtschaft nicht nur durch „learning by doing", sondern vor allem systematisch durch qualitative Weiterbildungen von in der Filmbranche bereits tätigen Beschäftigten zu verbessern. Damit kann auch das Potenzial der in Deutschland ansässigen Filmschaffenden im internationalen Wettbewerb der Kinoproduktionen gesteigert werden. Die Filmproduktionsfirmen sind dazu in großer Breite nicht in der Lage und Filmschaffenden, die nur von Projekt zu Projekt beschäftigt werden, können die Kosten für hochwertige Weiterbildungen kaum abverlangt werden. Aufgrund der spezifischen Betriebs- und Beschäftigungsstruktur muss an diese Stelle idealerweise die Filmförderung tätig werden.

Berlin, 7. Dezember 2015

Kontakt:

Stephan Kolbe
Koordinator für Medienpolitik
ver.di-Bundesvorstand
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin
E-Mail: stephan.kolbe@verdi.de